

MAGAZIN DER SCHWEIZERISCHEN HANDELSKAMMER IN ITALIEN

 **LASVIZZERA**

#01|2014

01

**Neu seit
1953**



INHALT



04



12

THEMEN IM VERGLEICH

FOKUS ITALIEN

Ein Teil der italienischen Industrie trotz dem wirtschaftlichen Niedergang
Gianfranco Fabi

02

FOKUS SCHWEIZ

Weiterhin Hindernisse auf dem Weg des Dialogs
Lino Terlizzi

03

SCHWEIZITALIEN

Die Werte der Integration
Enrico Finzi

04

AKTIVITÄT DER SCHWEIZERISCHEN HANDELSKAMMER

05

Das Magazin "La Svizzera"
Wie sieht die Zukunft aus?

08

ADR
Alternative Streitbeilegungsverfahren
[ADR-Verfahren]

10

EXPO 2015
Die Anwendung der Bestimmungen zur Umsatzsteuer

BEREICH RECHT

06

Schutz der ausländischen Investitionen im Energiesektor Italiens

SCHWEIZ - ITALIEN
DER POSITIVE HORIZONT

Giorgio Berner

Einwanderungsquote sowie von einem beträchtlichen Pendelverkehr herrühren. Dies vorausgesetzt wäre es unkorrekt und selbstverletzend, den grossen Beitrag zum schweizerischen Wohlstand abzuerkennen, den die in der Schweiz tätigen Ausländer leisten. Andererseits wäre es unfair nicht zu berücksichtigen, dass die Schweiz die höchste Anzahl ausländischer Bürger aufnimmt. Dies mag alles stimmen, doch geht es nun vor allem darum, die Auswirkungen auf das Image der Schweiz, die möglichen wirtschaftlichen Folgen und die Entwicklung der allgemeinen Beziehungen zur EU im Auge zu behalten.

Liebe Freundinnen, liebe Freunde, die letzten Wochen sind sicherlich der Ruhe nicht förderlich gewesen! Betreffend Italien bringt der etwas unübliche Regierungswechsel die Hoffnung mit sich, dass man endlich die strukturellen Probleme konkret anfassen und lösen kann. Für einmal klingen aus der Schweiz keine beruhigenden Töne.

Obwohl die wirtschaftliche Situation nach wie vor befriedigend ist, dürfen wir die Auswirkungen nicht unterschätzen, die zwei Ereignisse auf die Beziehungen zwischen Italien und der Schweiz ausüben werden. Einerseits ist es möglich, dass der Abschluss der bilateralen Verhandlungen bezüglich Steuerabkommen und der damit verbundenen Probleme hinausgeschoben wird, besonders angesichts der komplexen politischen Lage in Italien, des Gewichts der europäischen Stellungnahme [welche besonders nach der Abstimmung vom 9. Februar nicht zu vernachlässigen ist] und der schweizerischen Verhandlungsposition, die anscheinend nicht sehr einfach ist. Andererseits schafft das Abstimmungsresultat über die Volksinitiative "Gegen Masseneinwanderung" die Voraussetzungen für eine mögliche Versteifung der Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU, demzufolge auch betreffend Italien. Mehrere Faktoren haben zu diesem Abstimmungsresultat beigetragen: das in vielen Schichten der europäischen Bevölkerung verbreitete Unbehagen hinsichtlich der wirtschaftlich - sozialen Lage; die Unzufriedenheit betreffend der Ausübung der Volks - Souveränität; die wirtschaftlichen und sozialen Probleme, die von einer sehr hohen

Dies sind Themen, die uns in den kommenden drei Jahren beschäftigen werden! Wie dies anlässlich des in Bern stattgefundenen Forums für den italienisch-schweizerischen Dialog formuliert wurde, wäre es wünschenswert, die Verhandlungen zwischen unseren zwei Ländern in einem Geist zu führen, welcher der langen und schönen gemeinsamen Geschichte und des grossen Synergiepotentials zwischen diesen wichtigen Akteuren der Weltwirtschaft Rechnung trägt.

In dieser Hinsicht ist die Funktion unserer Handelskammer [so wie sie vor mehr als 90 Jahren von privaten Bürgern formuliert wurde] nach wie vor aktuell. Wir werden uns dafür einsetzen, dass öffentliche Meinung, Wirtschaft und Politik klar zur Kenntnis nehmen, welches die Werte sind, die den italienisch-schweizerischen Beziehungen zugrunde liegen. Ich glaube, dass unser Engagement nicht zur Diskussion steht. Wir haben es mit dem mutigen Projekt des Swiss Corners bewiesen; wir bestätigen es mit dem Elan, mit welchem wir Ihnen eine neu konzipierte Fassung unseres "magazines" unterbreiten: ständiger Fokus auf den Inhalt; erneuerte Grafik und, vor allem, vier Ausgaben im Jahr; natürlich unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Aspekte. Mit diesen klaren Zielsetzungen und mit positivem Geist wird unser Handelskammer dazu beitragen, die Schwierigkeiten zu überwinden und das gemeinsame schöne Schicksal unserer Länder zu fördern. ▀

74. Jahr
1.14

Herausgeber, Direktion und Verwaltung
Schweizerische Handelskammer in Italien
Via Palestro, 2 - 20121 Milano I
Tel. ++39.02.76.32.03.1
Fax ++39.02.78.10.84
www.ccsi.it
info@ccsi.it

Präsident
Giorgio Berner

Verantwortlicher Direktor
Alessandra Madenese
Kauffmann

Art Director
Emporio ADV
Via Buonarroti 41,
33010 Tavagnacco
[Fioletto Umberto]
t +39 0432 546996
info@emporioadv.it
www.emporioadv.it

Redaktionskomitee
Giorgio Berner,
Alessandra Madenese
Kauffmann,
Francesca Danini,
Giovanna Frava,
Barbara Hoepfl,
Lino Terlizzi

Redaktionelle Mitarbeiter
Giralamo Abbatascianni,
Antonella Alfani,
Gianfranco Fabi,
Enrico Finzi,
Angela Monti,
Lino Terlizzi

Druck
La Tipografica
Via Julia 27, 33030
Campoformido Udine

Werbung
Schweizerische
Handelskammer
in Italien



THEMEN IM VERGLEICH

| Gianfranco Fabi

Journalist bei Radio 24, Il Sole 24 Ore und
Jahrelanger Vizedirektor des Wirtschaftsblattes



EIN TEIL DER ITALIENISCHEN INDUSTRIE TROTZ DEM WIRTSCHAFTLICHEN NIEDERGANG

Einer dieser bekannten Aussprüche, die jedes Mal einer anderen Persönlichkeit in den Mund gelegt wird, besagt, dass es zwei Arten von Lügen gibt: gewöhnliche Lügen und Statistiken. Wie bei jedem Aphorismus liegt auch in diesem ein Körnchen Wahrheit. Statistiken bilden Mittelwerte ab, allgemeine Entwicklungen und grundlegende Tendenzen, von Natur aus werden dabei Daten zusammengefasst dargestellt, was deren Analyse nicht einfacher macht.

Bei der Betrachtung der italienischen Wirtschaft besteht in diesem Zusammenhang die Gefahr, alles über einen Kamm zu scheren. Die allgemeinen Statistiken zeichnen dabei, gelinde gesagt, ein verheerendes Bild: Das Bruttoinlandsprodukt ging 2013 im Vergleich zum Vorjahr um 1,9% zurück und fällt somit um 8% niedriger aus als 2007, dem Jahr in dem die aktuelle Wirtschaftskrise begann. Die Arbeitslosenquote liegt bei 12% und damit fünf Punkte über dem Wert von 2007, die Quote bei arbeitslosen Jugendlichen liegt dabei teilweise bei 40%. Das Bild, dass diese Zahlen aktuell zeichnen, wäre bei oberflächlicher Betrachtung mehr denn je das einer Nation im wirtschaftlichen Niedergang. Schaut man sich aber einmal die allgemeinen Daten der Statistiken genauer an, erhält man schnell den Eindruck, dass in Italien zwei wirtschaftliche Realitäten existieren, die sich sehr klar voneinander unterscheiden: auf der einen Seite die exportierenden Industrieunternehmen, die in diesen Jahren weiterhin gewachsen sind, neue Absatzmärkte gesucht und gefunden und dabei vor allem auf Innovation und Zuverlässigkeit gesetzt haben. Und andererseits jene Unternehmen, die in einem ständig schrumpfenden Binnenmarkt geblieben sind und mit der starken Importkonkurrenz zu kämpfen haben. Der Überschuss des verarbeitenden Gewerbes in Italien wird für das gesamte Jahr 2013 bei mehr als 110 Milliarden Euro liegen. Der Zuwachs zeigte sich dabei nicht nur in den klassischen Sektoren des "Made in Italy", Mode und Nahrungsmittelproduktion, sondern auch in stark innovationsgetriebenen technischen Branchen wie dem Maschinenbau, der Plastik- und Chemie-Industrie sowie in der pharmazeutischen Industrie.

Die Zahl der italienischen Unternehmen, die direkt mit ausländischen Märkte zusammenarbeiten, liegt dabei zwar nur bei 191.000, so dass ihr Anteil mit 4,3% an der Gesamtzahl der Unternehmen in Italien relativ gering ausfällt, jedoch beschäftigen diese Unternehmen insgesamt über 4,5 Millionen Arbeitnehmer und somit 27,5% aller in Italien Beschäftigten. Bemerkenswert ist, dass der Anteil der kleinen Unternehmen (mit weniger als 250 Beschäftigten) mit 53,9 sehr hoch ist.

Bei der Betrachtung dieser Zahlen darf zudem nicht vergessen werden, dass sie auch jene Unternehmen einschließen, die mutig den Weg der Internationalisierung beschritten haben, und zwar nicht unbedingt durch die Verlagerung des Standorts ihrer Produktstätten, sondern indem neue Produktionsanlagen in der Nähe der Absatzmärkte geschaffen wurden, um auf diese Weise Logistikkosten senken und schneller auf die Veränderungen am Markt reagieren zu können. Die Vorzeichen stehen gut, dass sich dieser positive Trend aus dem Jahr 2013 fortsetzt und in diesem Jahr sogar verstärkt. Der Export überstieg im vergangenen Jahr den Wert von 2007 um 3%, und legte im Dezember einen bemerkenswerten Endspurt hin, als die Exportrate im Vergleich zum Vormonat um 5% zulegen konnte. Italien muss in den kommenden Monaten zeigen, dass das Land in der Lage ist, wieder zu seinem gewohnten Selbstvertrauen und zu dem ihm eigenen wirtschaftlichen Schwung zu finden. Und wenn der Binnenmarkt dann noch beginnen sollte, positive Signale zu senden, könnten endlich auch Binnenkonsum und Investitionen wieder Fahrt aufnehmen und das Ende dieser überaus schweren Wirtschaftskrise einläuten. ▬



| Lino Terlizzi

Stellvertretender Chefredakteur des Corriere del Ticino und Mitarbeiter von Il Sole 24 Ore für die Schweiz

WEITERHIN HINDERNISSE AUF DEM WEG DES DIALOGS

Noch zum Jahresende 2013 schienen im Verhältnis zwischen der Schweiz und Italien die Zeichen verstärkt auf Dialog zu stehen. Doch kaum hatte das neue Jahr begonnen, da änderten sich die Vorzeichen auch schon wieder. Aber alle jene, denen an einer Verbesserung des Verhältnisses zwischen den beiden Ländern gelegen ist, sollten die Hoffnung jedoch nicht verlieren.

Denn nicht umsonst heißt es, dass es sich vor allem in den schwierigen Momenten zeigt, ob eine Beziehung von Dauer ist. Eine Momentaufnahme der wichtigsten offenen Fragen im helvetisch-italienischen Verhältnis zeigt, dass bei der Zusammenarbeit für die Expo 2015 in Mailand - auch für die Schweiz eine äußerst wichtige Veranstaltung - durchaus positive Entwicklungen zu verzeichnen sind, während sich das Bild beim Thema Schienenverkehr eher gemischt darstellt. Beim Steuerabkommen sind Bern und Rom bisher noch keinen Schritt weiter gekommen, im Gegenteil, es scheint, dass sich der Spielraum für eine für beide Seiten zufriedenstellende Vereinbarung immer weiter zu verkleinern scheint. Beim Schienenverkehr bleibt das größte Hindernis weiterhin die Anbindung Italiens an das Großprojekt Alptransit, mit dem die Schweiz den Ausbau des Eisenbahn-Transitverkehrs in den Alpen betreibt, der für die gesamte europäische Nord-Süd-Trasse von großer Bedeutung ist. Die beiden Länder haben eine Finanzierung durch die Schweiz vereinbart, die auch das italienische Staatsgebiet betrifft, wobei man sich in Rom dazu verpflichtet hat, einige Bauvorhaben zu übernehmen. Unklar bleibt dabei jedoch, wie der Plan für die Anbindung Italiens an die Passagier- und Warenflüsse aussehen wird, die durch Alptransit entstehen werden. Noch mehr im Nebel liegen die Aussichten für konkrete Vereinbarungen zum geplanten Steuerabkommen zwischen Italien und der Schweiz. Wir sollten nicht vergessen, dass schon seit einiger Zeit einige nicht zu vernachlässigende Punkte auf dem Verhandlungstisch liegen: das Zurückholen von italienischem Vermögen, das in der Schweiz deponiert ist, ein Steuerrahmen für italienische Grenzpendler, die Situation der italienischen Exklave Campione d'Italia, die italienischen schwarzen Listen für Steueroasen und der vollständige Zugang zum italienischen Finanzdienstleistungsmarkt. Die Verhandlungen wurden in der Vergangenheit immer wieder unterbrochen, und zwar auch aufgrund der verschiedenen Regierungswechsel in Rom. Der Besuch des italienischen Wirtschaftsministers im Januar - damals noch Fabrizio Saccomanni - schien die Verhandlungen zu beschleunigen, aber in der Rückschau zeigt sich, dass rasche Ergebnisse weiterhin in weiter Ferne liegen. Zusätzlich zu den Schwierigkeiten, die in der Natur der zu verhandelnden Themen liegen, behindern drei weitere Hindernisse den

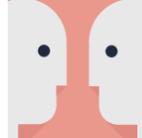
Fortgang der Verhandlungen: Da wäre zum einen der neuerliche Regierungswechsel in Rom, der für eine erneute Unterbrechung gesorgt hat. Auch der Volksentscheid, mit dem sich die Schweizer gegen den freien Personenverkehr mit der EU entschieden haben, und dessen unvermeidliche Auswirkungen auf die bilateralen Vereinbarungen zwischen Bern und Brüssel haben indirekt Folgen für das Verhältnis zwischen Bern und Rom. Und natürlich sind da noch die bis dato unklaren Rahmenbedingungen für die freiwillige Selbstanzeige bei den Steuerbehörden, mit der der italienische Staat im Ausland deponiertes und nicht offen gelegtes Vermögen von italienischen Steuerpflichtigen zurückholen möchte und bei der klare Definitionen der Sanktionen und strafrechtlichen Aspekte noch immer fehlen. In der Debatte während des zweiten schweizerisch-italienischen Dialogforums in Bern sind einige der Elemente, die charakteristisch sind für die jeweiligen Positionen der beiden Länder, klar hervorgetreten. Italien hat die klare Absicht, die freiwillige Selbstanzeige für Steuerflüchtige einzuführen, unabhängig davon, wie die Verhandlungen mit Bern ausfallen sollten. **Auf Schweizer Seite drängen vor allem Banken und Finanzdienstleister darauf, die Schweiz von den schwarzen Listen in Italien zu tilgen; bliebe die Schweiz als Steueroase gelistet, so der Standpunkt Berns, würde dies für Steuersünder, die sich für eine freiwillige Selbstanzeige entscheiden, bedeutet, dass sie unweigerlich Gefahr laufen, mit höheren Strafen belegt zu werden. Darüber hinaus schaden diese Listen den wirtschaftlichen Beziehungen, die zwischen den beiden Ländern bestehen. Die Schweizer Gesprächspartner unterstreichen in diesem Zusammenhang zudem die Bedeutung eines vollständigen Zugangs der Schweizer Unternehmen zum italienischen Finanzdienstleistungssektor.** Zum Zeitpunkt, zu dem dieser Artikel verfasst wurde, bestehen offensichtlich weiterhin nicht gerade kleine Divergenzen zwischen den beiden Gesprächspartnern. Eine Aussage zu treffen, wie die sich mittlerweile seit einiger Zeit hinziehenden Verhandlungen zum Steuerabkommen ausgehen, ist schwierig. Sicher bleibt dabei jedoch, dass auf wirtschaftlicher, kultureller und politischer Ebene ein ausführlicher und vorurteilsfreier Dialog bei Weitem nicht überflüssig geworden ist. Im Gegenteil. ▬



THEMEN IM VERGLEICH

| Enrico Finzi

Soziologe, Vorsitzender von Astra Ricerche



DIE WERTE DER INTEGRATION



Die Volksabstimmung, in der sich die Schweizer mit knapper Mehrheit für die Rückkehr zur Kontingentierung der Einwanderung und damit für die Einführung von Quoten für neu zugezogene Ausländer innerhalb von drei Jahren entschieden hat, hat dafür gesorgt, dass das Thema Immigration wieder im Vordergrund steht.

Diese Entscheidung ist zwar ein neuerlicher Beweis für die Besonderheit der eidgenössischen Demokratie, die oft als die älteste der Welt bezeichnet wird. Jedoch werden durch sie schwerwiegende Probleme verursacht, die bereits in der schweizerischen Debatte im Vorfeld des Referendums diskutiert wurden. Auf der einen Seite könnte es zu Schwierigkeiten bei Verfügbarkeit und Kosten der Arbeitskräfte kommen (die zugezogenen Arbeitskräfte erhalten meist einen geringeren Lohn als schweizerische Arbeitnehmer für die gleiche Arbeit in der gleichen Funktion). Daher hatten sich vor der Abstimmung fast alle Unternehmervereinigungen gegen den Vorschlag der Begrenzung der Zuwanderung ausgesprochen, dem die Wähler mit einer Mehrheit von etwas mehr als 50% zugestimmt haben. Andererseits kann die Aufgabe des freien Personenverkehrs auch den freien Waren- und Kapitalverkehr beeinflussen. Dies kann dazu führen, dass die bis dato immer enger werdende Integration der Schweiz in den Wirtschaftsraum der Europäischen Union (und darüber hinaus) sich in die entgegengesetzte Richtung entwickelt. Jedoch muss auch erwähnt werden, dass die Schweiz beim Ausländeranteil bereits den europäischen Rekord hält: Beinahe ein Viertel aller Bewohner der Schweiz ist aus dem Ausland zugewandert. Hinzu kommt, dass die Präsenz von Immigranten und Grenzpendlern in einigen Kantonen wie beispielsweise im italienischen Tessin zur Entstehung von Spannungen geführt hat und dass - wie es fast überall in diesen Fällen geschieht - einige politische Kräfte die mit der Immigration verbundenen sozialen Schwierigkeiten und manchmal auch die ausländerfeindliche Stimmung für ihre Zwecke nutzen. Es liegt nicht in meiner Absicht, hier auf diese Debatte

einzufragen, jedoch möchte ich auf einen Aspekt hinweisen, der dabei nicht in Vergessenheit geraten sollte: die Qualität der Integration der ‚Anderen‘, bei denen es sich immer häufiger um Ausländer handelt, die von Außen in einen Gesellschaftskörper eindringen und dabei oftmals Träger von Kulturen sind, die sich stark von der Kultur des Aufnahmelandes unterscheiden. Sicher, die Quantität spielt in diesem Zusammenhang auch eine Rolle, aber oft kommt es auf die Art und Weise der Aufnahme an. Konkret bedeutet dies: Begegnet man dem ‚Fremden‘ mit Neugier und Sympathie, Respekt und Herzlichkeit, so erscheint er uns in seiner Fremdheit weniger entfernt und weniger feindlich. Außerdem begeht er weniger Straftaten, isoliert sich nicht und wird so Teil der Gesellschaft, die ihn nicht nur als Arbeitskraft sondern als eine Person akzeptiert, und damit als ein Mitglied der gesamten Menschheit und - als gläubiger Mensch - auch als ein Kind Gottes. Dabei ist es nicht (oder nicht nur) eine Frage der Menschlichkeit, auch die Effizienz des sozialen und des wirtschaftlichen Systems wird dadurch beeinflusst.

Alle in zahlreichen Ländern durchgeführten Studien zeigen, dass Strategien zur Inklusion eine Reihe von positiven Effekten haben: Die Kriminalitätsquote sowie die Kosten für Verhinderung und Bekämpfung von Straftaten kann gesenkt, die Produktivität der einheimischen Unternehmen und der öffentlichen Verwaltung erhöht und das soziale Klima im Hinblick auf zwischenmenschliche Beziehungen und das Zusammenleben der unterschiedlichen sozialen Gruppen und Schichten verbessert werden. Außerdem verhindert eine planvolle Inklusion eine Explosion der öffentlichen Ausgaben und der Sozialausgaben. Kurz gesagt, wir alle - sowohl diesseits wie auch jenseits der Alpen - müssen nun über Zahlen diskutieren, aber mehr noch über die immateriellen Werte, die oftmals von diesen Zahlen verborgen werden. ▮



AKTIVITÄT DER SCHWEIZERISCHEN HANDELSKAMMER

LA SVIZZERA

| Giorgio Berner

DAS MAGAZIN "LA SVIZZERA" WIE SIEHT DIE ZUKUNFT AUS?



Mit dieser Ausgabe erscheint unser Magazin "LA SVIZZERA" in einem neuen grafischen Erscheinungsbild. Bei der Überarbeitung unseres Layouts haben wir uns einige grundlegende Fragen gestellt. Unbequeme Fragen, aber Fragen, die gestellt werden mussten, berücksichtigt man den personellen und finanziellen Aufwand, mit dem wir unser Magazin veröffentlichen.

Die Handelskammer und ihre Kommunikation

Seit einiger Zeit schon überlappen sich unsere Kommunikations- und Dienstleistungsaktivitäten. Vor allem hat der Erfolg des Swiss Corner für neuen Spielraum in den Beziehungen zwischen den italienischen und schweizerischen Wirtschaftsteilnehmern gesorgt. Daneben besteht die Möglichkeit - oder besser gesagt - die Notwendigkeit für die Handelskammer, über ein Instrument zu verfügen, mit dem nicht nur über die Aktivitäten, mit dem die Kammer die italienisch-schweizerischen Wirtschaftsbeziehungen fördert, systematisch, kontinuierlich und in ansprechender Weise informiert werden kann, sondern das zudem Ausdruck unseres Anspruchs ist Exzellenz zu kommunizieren. Daher stellt eine hochwertige Druckausgabe unseres Magazins ein ideales Instrument für die von uns angepeilte Zielgruppe dar.

An wen wenden wir uns?

Unsere Zielgruppe schließt neben unseren Mitgliedern auch die öffentlichen Stellen in Italien und in der Schweiz sowie die schweizerischen Kantonsbehörden ein; und natürlich wenden wir uns an die Manager der Unternehmen in beiden Ländern sowie an alle, die an den Entwicklungen der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Schweiz und Italien interessiert sind. An diese handverlesene Leserschaft versenden wir 5000 Exemplare nach Italien (vor allem in die Lombardei) und in die Schweiz (hier insbesondere ins Tessin). Hinzu kommt der Vertrieb über den Swiss Corner und die Libreria Hoepli (dem "Symbol" des Schweizer Buchhandels in Italien), der sich besonders dafür eignet, all jene interessierten Leser zu erreichen, die "LA SVIZZERA" bereits in der Vergangenheit zu schätzen gelernt haben und vom neuen Erscheinungsbild des Magazins begeistert sein werden.

Wie kommunizieren wir?

Nachdem einmal die Entscheidung gefallen war, die gedruckte Ausgabe beizubehalten, haben wir uns folgende Ziele gesteckt:

- erstklassige Inhalte
- neue und ästhetisch hochwertige Grafik mit sehr guter Lesbarkeit
- neue Themenhorizonte
- deutschsprachige Version (seit 2012)
- Online-Ausgabe
- regelmäßiges Erscheinen mit 4 Ausgaben pro Jahr

Was sind unsere Themen?

"LA SVIZZERA" ist ein Service-Magazin, das sich insbesondere um Wirtschaftsthemen kümmert, und zwar vor allem mit Artikeln zu den wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Italien und der Schweiz. Das Magazin bietet weiterhin:

- von namhaften Journalisten verfasste Artikel
- Interviews mit Persönlichkeiten aus Wirtschaft und Politik
- Expertenartikel zu den Themen Steuern, Verwaltung und Recht
- Dossiers zu allgemeinen Themen

Ein wertvolles Instrument für Werbung

Unserer Ansicht nach sind es das Paket aus erstklassigen Inhalten, ansprechendem Layout, handverlesener Zielgruppe sowie den verschiedenen Vertriebswegen und das vierteljährliche Erscheinen der einzelnen Ausgaben das aus dem Magazin "LA SVIZZERA" ein wertvolles Instrument für die Werbung macht. Denn nur mit entsprechender Unterstützung durch Werbung sind wir in der Lage, das für das Erscheinen von "LA SVIZZERA" notwendige finanzielle Gleichgewicht herzustellen. ▮



SCHUTZ DER AUSLÄNDISCHEN INVESTITIONEN IM ENERGIESEKTOR ITALIENS

Wie viele andere Länder auch, hat sich Italien zum Schutz ausländischer Investitionen verpflichtet. Diese Verpflichtungen gründen vor allem auf bilaterale Investitionsschutzabkommen, die Italien mit Staaten geschlossen hat, die nicht Mitglieder der EU sind. Der Schutz ausländischer Investitionen wird dabei von der Europäischen Union als eine Aufgabe wahrgenommen, die unter die gemeinschaftliche Kompetenz fällt. Während noch immer darauf gewartet wird, dass auf europäischer Ebene eine einheitliche Regelungen geschaffen wird, ist ein großer Teil der bilateralen Abkommen zur Investitionsförderung zwischen den EU-Mitgliedsstaaten abgelaufen, ohne dass diese verlängert wurden. Dies gilt unter anderem auch für Investitionen zwischen Italien und der Schweiz, die durch kein bilaterales Abkommen geregelt sind.

Daraus ergibt sich eine Lücke in der Gesetzgebung, die den allgemeinen Schutz von ausländischen Investitionen betrifft. In dieser deprimierenden Situation bildet der Energiesektor eine Ausnahme: Der am 17. Dezember 1994 geschlossene *Energy Charter Treaty* (ECT) regelt ausländische Investitionen in diesem Bereich. Der Vertrag über die Energiecharta wurde von der Europäischen Union und 46 weiteren Staaten unterzeichnet, darunter von der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Jahr 1996 und Italien im Jahr 1997. Dem speziellen Schutz, den der Vertrag den Investitionen im Energiesektor Italiens gewährt, kommt vor allem im Zusammenhang mit der italienischen Wirtschaftspolitik eine besondere Bedeutung zu, die durch ihre ausdrückliche Förderung von Investitionen in erneuerbare Energien dafür gesorgt hat, dass beträchtliche Kapitalmengen aus dem Ausland und auch aus der Schweiz nach Italien geflossen sind. Der vom Vertrag gewährte Schutz gilt für jede Art von Investition im Energiebereich und somit unabhängig davon, ob es sich bei der Tätigkeit, in die investiert wird, um Aufsuchung, Gewinnung, Veredelung oder Produktion von Energie handelt. Die Definition von Energie umfasst dabei auch deren Lagerung, aber auch ihren Transport über Land sowie die Übertragung und Verteilung. Der Vertrag regelt zudem auch den Handel und die Vermarktung oder den Verkauf von Primärenergieträgern und Energieerzeugnissen (Art. 1.5). Die Definition von Primärenergieträgern und Energieerzeugnissen (siehe Anlage EM des ECT) ist sehr weit gefasst und umfasst, neben elektrischem Strom auch Erdgas, Steinkohle und Steinkohleerzeugnisse, Uran sowie Holz und Holzzeugnisse. Ausdrücklich ausgeschlossen ist dabei die Fernwärme.

Der Vertrag bezieht auch gemischte Wirtschaftstätigkeiten mit ein, so dass die Energieproduktion nicht unbedingt die Haupttätigkeit sein muss. Dies bedeutet, dass der ECT auch auf die thermische Abfallbehandlung mit angeschlossener Energiegewinnung (Art. 1.6) angewendet werden kann. Um möglichst alle Unsicherheiten in Bezug auf die Definition von Investition zu beseitigen, wird in Art. 2 der „Klarstellungen“ eine Reihe von Initiativen aufgeführt, auf die der vom ECT gewährte Investitionsschutz angewendet wird; darunter fallen beispielsweise auch Bau und Betrieb von Windkraftanlagen. Die Definition von Investitionen wird vom Vertrag ebenfalls sehr weit gefasst (Art. 1.6), sie reicht dabei vom direkten Erwerb von Gütern und Leistungen über Green-Field-Investitionen bis hin zu Investitionen zum Erwerb von Anteilen oder anderen Rechten an Gesellschaften, die im Energiebereich tätig sind. Somit umfasst die Definition auch direkt oder über eine Zweckgesellschaft getätigte Investitionen zum Erwerb von bereits in Betrieb befindlichen Anlagen sowie öffentliche Konzessionen für den Bau von KWK-Anlagen. Die Anwendbarkeit des ECT wird einzig dadurch eingeschränkt, dass nur ausländische Investitionen in den Genuss dieses Investitionsschutzes kommen dürfen, so dass eine in Italien von einem italienischen Investor durchgeführte Investition nicht durch die Bestimmungen des ECT geschützt ist. In erster Linie hat sich Italien als Aufnahmestaat dazu verpflichtet, Investoren nicht ohne eine angemessene Entschädigung zu verstaatlichen (Art. 13). Das Verstaatlichungsverbot umfasst dabei ausdrücklich auch Maßnahmen, die einer Verstaatlichung gleichkommen, wie beispielsweise die unilaterale Änderung der Höhe der Fördergelder oder Tarife sowie die nicht erfolgte Zahlung derselben.



Der vom ECT gewährte Investitionsschutz beschränkt sich hierbei jedoch nicht nur auf eine Verstaatlichung ohne Entschädigung. Auf der Grundlage von Art. 10 fördert und schafft jede Vertragspartei stabile, gerechte, günstige und transparente Bedingungen für Investoren anderer Vertragsparteien, die in ihrem Gebiet Investitionen vornehmen.

Weiter heißt es in diesem Artikel, dass ausländischen Investitionen auf Dauer Schutz und Sicherheit genießen und dass keine Vertragspartei deren Verwaltung, Aufrechterhaltung, Verwendung, Nutzung oder Veräußerung in irgendeiner Weise durch unangemessene oder diskriminierende Maßnahmen behindern darf. Die Schiedsgerichte, die über den Schutz ausländischer Investitionen zu richten hatten, haben dabei eine Reihe von Verhaltensweisen gebrandmarkt, die einen Verstoß gegen den Investitionsschutz darstellen. So gelten wiederholte und unvorhersehbare Änderungen der Bestimmungen, die Investitionen im Aufnahmeland regeln, als Verletzung der Verpflichtung, ausländischen Investoren stabile Investitionsbedingungen zu gewährleisten. Bestehen Rechtsunsicherheit oder ein andauernder Rechtsstreit so wird nach Meinung der Schiedsgerichte die Verpflichtung verletzt, für transparente Bedingungen bei Investitionen zu sorgen.

Die Bestimmungen des ECT gelten zudem, wenn der Aufnahmestaat gleichzeitig die Rolle der vertragsschließenden Partei übernimmt, wie dies beispielsweise bei öffentlichen Konzessionen der Fall ist, die mit einem Außerordentlichen Kommissar abgeschlossen werden, der in Italien gewöhnlich als ein Organ des Ministerratspräsidiums agiert. Da Art. 23 des ECT in Bezug auf die lokalen Behörden vorsieht, dass in jedem Fall der Staat für deren Entscheidungen die Verantwortung trägt, kann angenommen werden, dass der italienische Staat auch für die Entscheidungen seiner Regionen, Provinzen und Gemeinden haftet.

Darüber hinaus regelt der Energy Charter Treaty auch Streitfälle, die zwischen ausländischen Investoren und dem Aufnahmestaat entstehen: Mit der Ratifizierung des Vertrages durch den entsprechenden Staat gilt auch eine Blanko-Schiedsklausel als unterzeichnet, die der Investor in Anspruch nehmen kann, um einen eigenen Schiedsrichter anzurufen.

Der Investor hat dabei die Wahl, das ICSID in Washington, die Schiedskammer in Stockholm oder das Uncitral in Den Haag anzurufen. Für den Aufnahmestaat ist die Entscheidung des Schiedsgerichts bindend, wobei die Vollstreckung des Urteils gemäß der Bestimmungen des New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche aus dem Jahr 1958 alle im Besitz des Aufnahmestaats befindlichen Güter betreffen kann, unabhängig davon, wo sich diese befinden. In den letzten Jahren konnte ein Anstieg von Schiedsverfahren verzeichnet werden, die in Anwendung der Bestimmungen des ECT gegen Mitgliedsstaaten der EU angestrengt wurden. Offiziell sind einige Klagen gegen Spanien bekannt, die infolge der gesetzlichen Änderungen der Bestimmungen zu erneuerbaren Energien erhoben wurden. Gegen Bulgarien laufen Schiedsverfahren im Zusammenhang mit der Elektrizitätsübertragung, die Tschechische Republik wurde wegen des Widerrufs der Photovoltaikförderung vor ein Schiedsgericht zitiert, die Slowakei wegen des Erdgases und Polen wegen strategischen Gasreserven. Einige Klagen wurden auch gegen Deutschland wegen der Beschlüsse zum Atomausstieg angestrengt. Der Energy Charter Treaty ist somit mit Sicherheit eines der effizientesten Instrumente zum Schutz ausländischer Investitionen in Italien; dies gilt vor allem auch für die Investitionen aus der Schweiz, da der Vertrag auch von der Schweizerischen Eidgenossenschaft unterzeichnet worden ist. Der Schutz, den das ECT gewährt, ist nicht nur im Streitfall von Nutzen, sondern auch notwendig, um das Risiko zu bewerten, das ein Aufnahmestaat darstellt, und somit auch um die Kosten für die Investition zu bestimmen. ▬

Die alternative Beilegung von Streitfragen mit aussergerichtlichen Methoden, auch ADR-Verfahren (Alternative Dispute Resolution) genannt, berührt alle Rechtsgebiete. Die Schiedsgerichtsbarkeit, wie sie in Titel VIII der italienischen Zivilprozessordnung geregelt ist, ist vom Gesetzgeber mit dem Gesetzesdekret Nr. 40 vom 2. Februar 2006 zu "Änderungen der Zivilprozessordnung betreffend der die Rechtseinheit bewahrenden und schiedsrichterlichen Funktion des Kassationsprozesses gemäss Art. 1, Abs. 2 des Gesetzes Nr. 80 vom 14. Mai 2005" einer radikalen Reform unterzogen worden.

ALTERNATIVE STREITBEILEGUNGSVERFAHREN (ADR-VERFAHREN)

STREITBEILEGUNGSMETHODEN DER SCHWEIZERISCHEN HANDELSKAMMER IN ITALIEN ALS ALTERNATIVE ZU STAATLICHEN GERICHTSVERFAHREN

Im Anschluss an diese Reform hat auch die Schiedskammer der Schweizerischen Handelskammer in Italien das Reglement des von ihr angebotenen Schiedsverfahrens einer Überarbeitung unterzogen und so bereits im Jahr 2007 die Gesetzesnovelle umgesetzt. Mit Blick auf die Überlastung der ordentlichen Gerichte in Italien und der daraus resultierenden langen Prozessdauer, die in Kauf zu nehmen ist, um ein Urteil oder zumindest eine gerichtliche Verfügung zu erwirken, wird beharrlich nach neuen Methoden gesucht, mit denen rechtliche Streitigkeiten beigelegt werden können. Zu diesem Zweck hat die wissenschaftliche Kommission der Schiedskammer der Schweizerischen Handelskammer in Italien, der die Rechtsanwälte Giovanni De Berti der Kanzlei De Berti Jacchia, Antonio Franchina - Franchina und Partner, Roberto Longhi - Rechtsanwalts- und Steuerkanzlei Abbatescianni, Massimiliano Perletti - Roedi & Partner und Ermanno Rho - Kanzlei Ichino-Brugnatelli und Partner angehören, das Schiedsverfahren der Kammer einer Neuordnung unterzogen und dabei insbesondere das aktuelle Reglement überarbeitet. Diesem wurde ein **neues, vereinfachtes Schiedsreglement** zur Seite gestellt, das für Streitfälle mit einem regelten Streitwert gilt und über die ein Einzelschiedsrichter urteilt; das vereinfachte Reglement zeichnet sich - vor allem durch - schnelle, wirtschaftliche und zügige Verfahren aus, die ihre Anwendung vereinfacht. Daneben wurde ein **nicht förmliches Schiedsreglement** eingeführt, das es den Streitparteien erleichtert, den Streitfall über den Verwandlungsweg zu lösen.

Historische Statue im Zentrum
von Bern zu Ehren von Themis, Göttin der Justiz,
seit 1543 in der Gerechtigkeitstrasse

DIE MEDIATION

Eine weitere alternative Methode für die Beilegung von Streitfragen ist die Mediation oder Schlichtung. Unter den Methoden für die Beilegung von Streitfragen reiht sich dieses Instrument zwischen dem Schiedsverfahren, das typischerweise heteronom angelegt und die Lösung der Streitfrage dem Urteil eines Schiedsrichters anvertraut, und dem Vergleich ein, der als autonomes und direktes Verfahren für die Beilegung von Streitfragen keine Beteiligung eines unparteiischen Dritten vorsieht. Was den gesetzlichen Rahmen anbetrifft, so ist vor allem auf das Gesetz Nr. 69 vom 18. Juni 2009 hinzuweisen, mit dem die Bestimmungen zum Zivilprozess geändert wurden und das in Art. 60 ital. ZPO die italienische Regierung dazu ermächtigt, innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes ein oder mehrere Gesetzesdekrete zu erlassen, "zur Regelung der Mediation und Schlichtung in Zivil- und Handelssachen". Der italienische Ministerrat hat am 4. März 2010 das Gesetzesdekret Nr. 28 verabschiedet, das die Mediation bei zivilrechtlichen und handelsrechtlichen Streitfragen regelt. Das Gesetzesdekret Nr. 28/2010 wurde auf der Grundlage der Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen erlassen, die zum Ziel hat, in den Mitgliedstaaten der EU alternative Methoden zur Beilegung von Streitfragen zu fördern. Das Gesetzesdekret definiert die Mediation als ein strukturiertes Verfahren, bei dem zwei oder mehr streitende Parteien auf freiwilliger Basis mit der Hilfe eines Mediators versuchen sich über eine Lösung der Streitfrage zu einigen. In der Tat wird eine Schlichtungsvereinbarung, bei der die Lösung von allen Parteien verhandelt und akzeptiert wird, eher umgesetzt und eingehalten, als dies bei einer Vereinbarung der Fall ist, die als von aussen auferlegt oder als die Idee einer einzelnen Instanz wie dem Mediator wahrgenommen wird. Zusätzlich unterscheidet sich die Mediation vom Schiedsverfahren dahingehend, dass erstere nicht mit einem bindenden Urteil abgeschlossen wird, sondern mit einer Vereinbarung zwischen den Parteien, die diese mit der Unterstützung des Schlichters aushandeln. Nachdem der Verfassungsgerichtshof Ende 2012 die Pflichtmediation für verfassungswidrig erklärt hatte, wurde sie mit dem Gesetzesdekret vom 15. Juni 2013 wieder eingeführt, mit dem konkrete Massnahmen zur Förderung der Wirtschaft beschlossen wurden [*Decreto del Fare*]. Die Schweizerische Handelskammer in Italien hat sich angesichts dieser raschen und innovativen Änderungen bei der Schlichtung von zivil- und handelsrechtlichen Streitfällen dazu entschlossen, ihre eigenen ADR-Verfahren auch unter diesem Aspekt zu überprüfen und entsprechend anzupassen; zu diesem Zweck hat die Kammer eine wissenschaftliche Kommission einberufen und sie mit der Erarbeitung eines Reglements für die Mediation beauftragt, so dass **alternative Methoden für die aussergerichtliche Beilegung von Streitfragen** zur Verfügung gestellt werden können.

Der wissenschaftlichen Kommission, die vom Schiedssekretär der Schweizerischen Handelskammer in Italien, RAin Antonella Alfani, koordiniert wird, gehören an: Rechtsanwälte Roberto Camilli von der Kanzlei Bird&Bird, Filippo Corsini von der Kanzlei Chiomenti, Gianmarco Mileni und Guido Motta von der Kanzlei Jenny Avvocati, Marina Santarelli von der Kanzlei Pavia Ansaldo, Daniele Vecchi von der Kanzlei Gianni - Origoni - Grippo - Cappelli Partners.

Im **Mai 2014** sollen die **ADR-Verfahren der Schweizerischen Handelskammer in Italien offiziell während eines Seminars präsentiert** werden; geplant sind Vorträge namhafter Experten zu diesem Thema. Im Anschluss wird die Handelskammer einen Vertiefungskurs anbieten, in dem alle Neuerungen im Bereich der Schieds- und Mediationsverfahren vorgestellt werden. ➔

Justizsäule, Piazza Santa Trinità,
Florenz



EXPO 2015 DIE ANWENDUNG DER BESTIMMUNGEN ZUR UMSATZSTEUER FÜR MESSEBEZOGENE DIENSTLEISTUNGEN IN DER ITALIENISCHEN GESETZGEBUNG UND DER SECHSTEN RICHTLINIE 77/388/EWG DES RATES

Die EXPO 2015 stellt für alle Wirtschaftsteilnehmer aus den Bereichen Weingastronomie, Pharmazie sowie Wellness eine seit langem erwartete Gelegenheit dar, um ihre ökologisch nachhaltigen Produkte und Technologien einem internationalen Publikum zu präsentieren. Vor allem für die Schweizer Unternehmen stellt die Weltausstellung in Mailand ein sehr interessantes Forum dar.

Im Lauf der Jahre war die umsatzsteuerliche Behandlung von messebezogenen Dienstleistungen zahlreichen gesetzlichen Änderungen unterworfen. Insbesondere aufgrund der vor Kurzem auf europäischer und nationaler Ebene in Kraft getretenen Neuerungen des Umsatzsteuerrechts ist eine eingehende Betrachtung der wichtigsten steuerlichen Aspekte, die bei der Teilnahme an der EXPO 2015 zu beachten sind, sowie deren umsatzsteuerliche Behandlung in Italien aus unserer Sicht angebracht. Ein kleiner Exkurs zur Gesetzgebung soll mögliche Unklarheiten bei der Interpretation klären und Ihnen den Schlüssel zum Verständnis der aktuell geltenden Bestimmungen liefern. Vor Inkrafttreten der Richtlinie 2008/8/EG des europäischen Rates vom 12. Februar 2008 fehlte sowohl auf europäischer als auch nationaler Ebene eine spezifische Regelung für messebezogene Dienstleistungen, was oftmals zu Verwirrung führte, welche Kriterien für eine ordnungsgemäße Besteuerung herangezogen werden müssen. Die dadurch entstandene gesetzliche Lücke, die auch darauf zurückzuführen war, dass messebezogene Dienstleistungen nicht in eine einzige allgemeine Kategorie eingestuft werden konnten, wurde seitens der italienischen Finanzbehörden geschlossen, indem die Veranstaltung von Messen vor allem als eine immobilienbezogene Tätigkeit gewichtet wurde, so



dass messebezogene Dienstleistungen unter die Bestimmungen des Art. 7, Abs. 1., Buchst. a der Präsidentialverordnung Nr. 633/72 fallen und somit als auf bewegliche Sachen bezogene Dienstleistungen eingestuft werden konnten. Diese Einstufung führte dazu, dass ausländische, nicht in der EU ansässige Wirtschaftsteilnehmer - wie eben Unternehmen aus der Schweiz - gegenüber ihren Lieferanten bei allen messebezogenen Dienstleistungen umsatzsteuerpflichtig waren, vorbehaltlich der Möglichkeit, die entrichtete Umsatzsteuer über ein komplexes Verfahren zurückzufordern, das die Ernennung eines „Steuervertreeters“ in Italien vorsah. Der Europäische Gerichtshof stellte später in einem Fall, der sich auf einen Sachverhalt vor Inkrafttreten der Richtlinie bezog, mit Urteil Nr. 530/09 vom 27. Oktober 2011 klar, dass eine Dienstleistung, die darin besteht, für Kunden, die ihre Waren oder Dienstleistungen auf Messen und Ausstellungen vorstellen, einen Messe- oder Ausstellungsstand zu entwerfen und vorübergehend bereitzustellen, nicht in dem Land umsatzsteuerpflichtig sind, in denen sie erbracht werden, wenn der betreffende Stand für Werbezwecke entworfen oder verwendet wird [Sechsten Richtlinie 77/388/EWG, Art. 56, Nr. 1, Buchst. b].

Diese Interpretation wurde auch von der einschlägigen Rechtsprechung übernommen, die vor Inkrafttreten der Richtlinie 2008/8/EG und entsprechend der Anwendung des Grundsatzes der Umsatzsteuerneutralität, entschied, dass so genannte B2B-Operationen in Zusammenhang mit der Lieferung eines Messestandes sowie die entsprechenden Nebendienstleistungen, die seitens eines in Italien ansässigen Steuerpflichtigen zugunsten eines nicht in Italien ansässigen Auftraggebers bei einer Messeveranstaltung in Italien erbracht wurden, nicht umsatzsteuerpflichtig sind. Mit Inkrafttreten des GD Nr. 18/2010 am 1. Januar 2011, mit dem die oben genannte Richtlinie umgesetzt wurde, wurde auch im nationalen Recht endgültig geklärt, dass messebezogene B2B-Dienstleistungen eindeutig unter die in Art. 7-ter der Präsidentialverordnung Nr. 633/1972 enthaltenen Regelungen fallen und somit in Italien nur dann steuerlich relevant sind, wenn sie für einen Auftraggeber [Steuerpflichtigen] geleistet werden, der dort ansässig ist. Zudem gilt, dass gemäß Art. 12 der Präsidentialverordnung Nr. 633/1972 Nebendienstleistungen in Zusammenhang mit dem Aufbau von Messeständen unter die gleichen Steuerbestimmungen fallen.

Diesbezüglich haben die italienischen Finanzbehörden im Jahr 2011 mit Rundschreiben Nr. 37/E eine weit gefasste Interpretation des allgemeinen Konzepts der Akzessorietät bestätigt, bei der eine Tätigkeit als Nebendienstleistung eingestuft wird, die funktionell von der Hauptdienstleistung abhängt, selbst wenn diese von voneinander getrennten Subjekten erbracht wird.

So ist ein ausländischer Wirtschaftsteilnehmer in Italien nicht nur im Fall von Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Aufbau von Messeständen nicht umsatzsteuerpflichtig, sondern bei allen Dienstleistungen, die für die Teilnahme an der Veranstaltung vonnöten sind, selbst wenn diese nicht im engeren Sinn zu Werbezwecken erbracht werden [man stelle sich dabei nur die Kosten für professionelle Dienstleistungen vor, die von in Italien steuerpflichtigen Subjekten erbracht werden].

Hingegen scheinen jene Dienstleistungen von der Nichtsteuerpflichtigkeit ausgeschlossen zu sein, die direkt mit dem italienischen "Boden" in Zusammenhang stehen, wie beispielsweise die Anmietung der Fläche, auf der die Messestände aufgebaut werden. Gleiches gilt für Dienstleistungen in Zusammenhang mit dem Zugang zu den Messeveranstaltungen und den zugehörigen Nebendienstleistungen.





Diesbezüglich sieht Art. 7-*quinquies* der Präsidialverordnung Nr. 633/1972, mit der die Bestimmungen des Art. 53 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG zur Umsatzsteuer umgesetzt wird, für Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Zugang zu Messeveranstaltungen vor, dass der Ort einer solchen Dienstleistung derjenige ist, an dem diese Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wird.



So stufen die italienischen Finanzbehörden - auch unter Berücksichtigung der Klarstellungen durch die Durchführungsverordnung Nr. 282/2011 [Art. 32 und 33] - auch Verpflegungs- und Übernachtungsdienstleistungen sowie Messeunterlagen als Dienstleistungen ein, die im Zusammenhang mit dem Zugang zur Messeveranstaltung stehen und die im Rahmen der Veranstaltung erbracht werden. Anders gesagt, erscheint es für den nicht in Italien ansässigen Auftraggeber angebracht, aufgrund der bestehenden Umsatzsteuerpflicht für Nebendienstleistungen, die dem Zugang zu Messeveranstaltungen dienen, ein Verfahren für die Umsatzsteuer-Direktidentifizierung einzuleiten, um allen formalen und sonstigen Verpflichtungen nachzukommen, die ihm durch die italienische Gesetzgebung auferlegt werden. Dies bedeutet somit im Zusammenhang mit der Lieferung von Gegenständen an die Messebesucher, dass Aussteller, die eine Bar, eine Cafeteria und einen Bookshop betreiben, diese mit Registerkassen ausstatten müssen, die den gesetzlichen Regelungen in Italien entsprechen.

Von diesen Neuregelungen unberührt bleibt beim Erwerb von Waren und Dienstleistungen, die für die oben genannten Tätigkeiten notwendig sind, die den ausländischen Wirtschaftsteilnehmern bereits bekannte Bestimmung einen Steuervertreter in Italien zu ernennen, um die während der Messeveranstaltung entrichtete Mehrwerts - und Umsatzsteuer zurückzufordern. Um einen möglichst vollständigen Überblick über die bestehenden Steuerprofile geben zu können, welche unter anderem für Messetätigkeiten von nicht in Italien ansässigen Steuerpflichtigen bestehen, sollte an dieser Stelle auch das Gesetz Nr. 3 vom 14. Januar 2013 erwähnt werden, mit dem der italienische Staat am 11. Juni 2012 die mit dem *Bureau International des Expositions* geschlossene Vereinbarung ratifiziert hat, die alle Maßnahmen für die vereinfachte Teilnahme an der Expo 2015 enthält. Mit dieser Vereinbarung werden eine Reihe praktischer Aspekte geregelt, die mit der Durchführung der Weltausstellung im Zusammenhang stehen, unter anderem die steuerlichen Implikationen, die entstehen können, wenn durch die Geschäftsführer sog. Nicht-Offizieller Teilnehmer [z.B. alle juristischen Personen, nationale oder ausländische Stellen, die vom Generalkommissar der Expo Milano 2015 die Genehmigungen erhalten haben, außerhalb der Sektionen für offizielle Teilnehmer teilzunehmen] Verträge geschlossen und bewegliche Sachen veräußert werden. Diese Vereinbarung stellt unter anderem klar, dass für Veräußerung von beweglichen Sachen durch nicht in Italien ansässige Rechtssubjekte sowohl eine Umsatzsteuerpflicht als auch eine direkte Steuerpflicht besteht. Diese These wird zudem gestützt durch die begrenzte Anwendbarkeit der Befreiung von den direkten Steuern [IRPEF/IRES und IRAP] für nichtgewerbliche Tätigkeiten, die von den Teilnehmern innerhalb ihrer Ausstellungsfläche ausgeübt werden [Art. 15 und 17 des Gesetzes Nr. 3/2013].

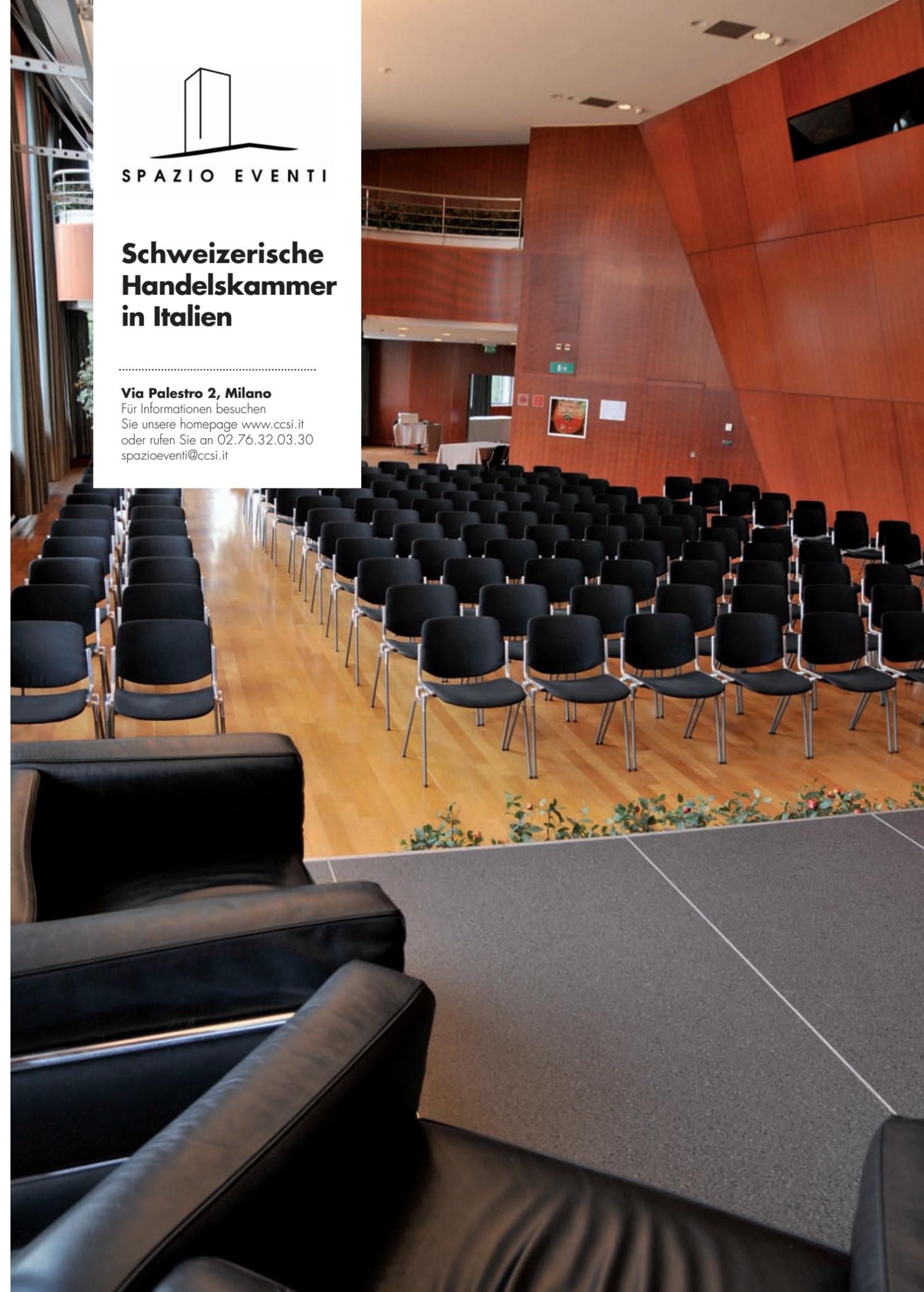
Die praktische Umsetzung dieser Prinzipien kommt dabei nicht immer unmittelbar zur Anwendung, und zwar nicht nur aufgrund der Tatsache, dass es in vielen Fällen schwierig ist, die Erbringung von Dienstleistungen und die Veräußerung von Sachen - beispielsweise im Rahmen von Bezugs- und/oder Werkverträgen - eindeutig voneinander zu trennen. Mit diesem sowie mit zollrechtlichen Aspekten im Zusammenhang mit Gütern, die über die italienische Grenze eingeführt werden, um die Teilnahme an der Expo 2015 zu ermöglichen, werden wir uns in den nachfolgenden Ausgaben der Zeitschrift befassen. ▶



Schweizerische Handelskammer in Italien

Via Palestro 2, Milano

Für Informationen besuchen Sie unsere homepage www.ccsi.it oder rufen Sie an 02.76.32.03.30 spazioeventi@ccsi.it



SWISS CORNER

EINE ECKE DER SCHWEIZ IM HERZEN MAILANDS

Swiss Corner ist der neue Treffpunkt für diejenigen, die heutzutage auf der Suche nach Exzellenz sind. In einem Ort, in dem sich kulturelle Veranstaltungen und Unterhaltung abwechseln, verbindet *Swiss Corner* Ausstellungen mit gastronomischer Aktivität, die sich durch höchste Qualität und Professionalität auszeichnen. Die beiden Seelen des *Swiss Corner* nehmen eine zweifache Gestalt an: ein lebhafter Veranstaltungsort und ein Lokal für angenehme Augenblicke des Tages.

Piazza Cavour, Ecke Via Palestro
Geöffnet jeden Tag von 7.30 a.m. bis 2 a.m.
Schweizerische Handelskammer in Italien
Für Informationen und Veranstaltungen:
swisscorner@ccsi.it